DRS 20 – „Nichtfinanzielle Konzernerklärung“ als Bestandteil der Unternehmenspublizität

Univ.-Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking
Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere
Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance
Goethe-Universität Frankfurt am Main

12. Berliner Bilanzforum

Berlin, 25. September 2017

© Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking

Agenda

1 Konzernlageberichterstattung im Wandel

1.1 Hintergrund und Ausgangslage

1.2 Vom Financial Reporting zum Value Reporting

2 CSR-RUG: Auslöser für die Überarbeitung des DRS 20 i.d.F. DRÄS 8

2.1 Überblick und Zeitstrahl

2.2 Geltungsbereich und Berichtsformen

2.3 Regelinhalt der „Nichtfinanziellen Konzernerklärung“

2.4 Implikationen des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit

3 Abgrenzungsfragen

SEITE 16 · MONTAG, 13. MÄRZ 2017 · NR. 61 Wirtschaft

DER BETRIEBSWIRT

Wer weiß schon, was man wissen muss?

Berichtspflichten der Unternehmen nehmen laufend zu. Vorschläge über umfangreichere und gleichzeitig effektivere Informationen werden präsentiert. Zufrieden ist dennoch niemand.

Von Alfred Wagenhofer

Neue Geschäftsmodelle entstehen, bestehende werden spezifischer und komplexer. Dies hat auch Auswirkungen auf das Corporate Reporting, die externe Berichterstattung der Unternehmen. Finanzinformationen werden von Außenstehenden als wenig relevant und schwer verständlich wahrgenommen. Die Rechnungslegung trägt daran nur zum Teil Schuld. Es ist die wirtschaftliche Komplexität, die zur Folge hat, dass die Rechnungslegungsregeln ebenfalls komplexer werden, um die wirtschaftliche Substanz der Geschäfte abzubilden. Eine typische Reaktion der Standardsetter, mehr und detailliertere Informationen zu bestimmten Geschäften zu fordern, funktioniert aber nicht mehr. Der Umfang der Geschäftsberichte explodiert. Gleichzeitig fragen sich immer mehr Unternehmen, wer das überhaupt noch liest.

Mehrere Standardsetter machten Vorschläge über die Reduzierung von Angabepflichten (wie etwa unter dem Schlagwort „Cutting clutter") oder über bessere Strukturierung und Aufbereitung der Informationen. Aber wer wagt es schon, Informationspflichten zu verringern? Es findet sich immer eine Gruppe, die gerade diese Information haben möchte. Der Informationshunger kann gar nicht gestillt werden.

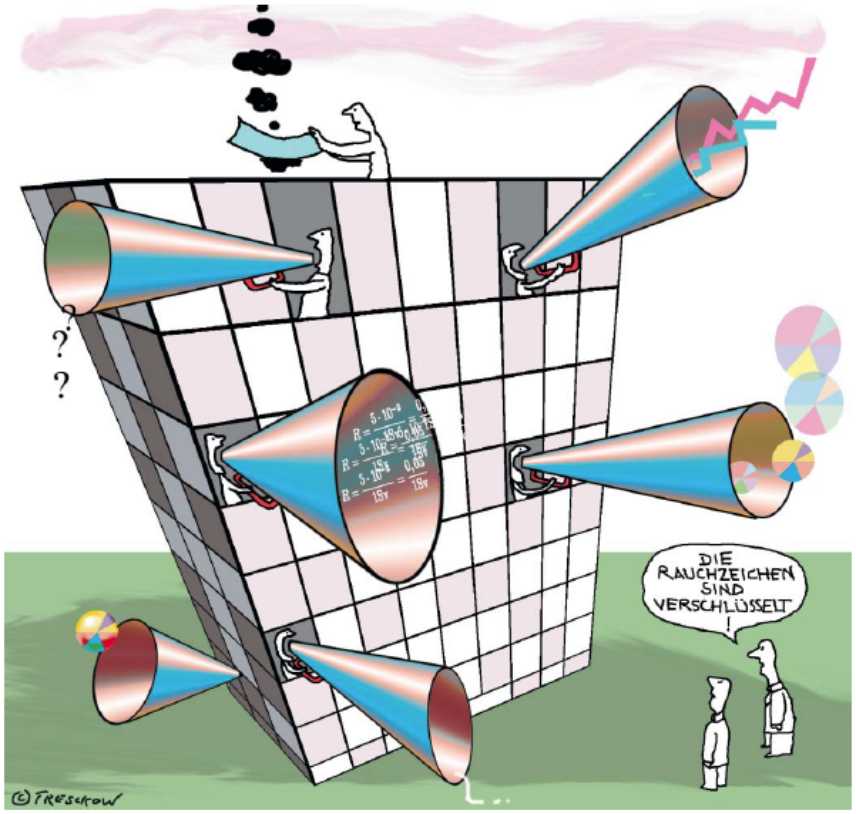

Illustration Peter von Tresckow

Historischer Zugang zu CSR: Von der Sozialbilanz zum Sustainability Reporting

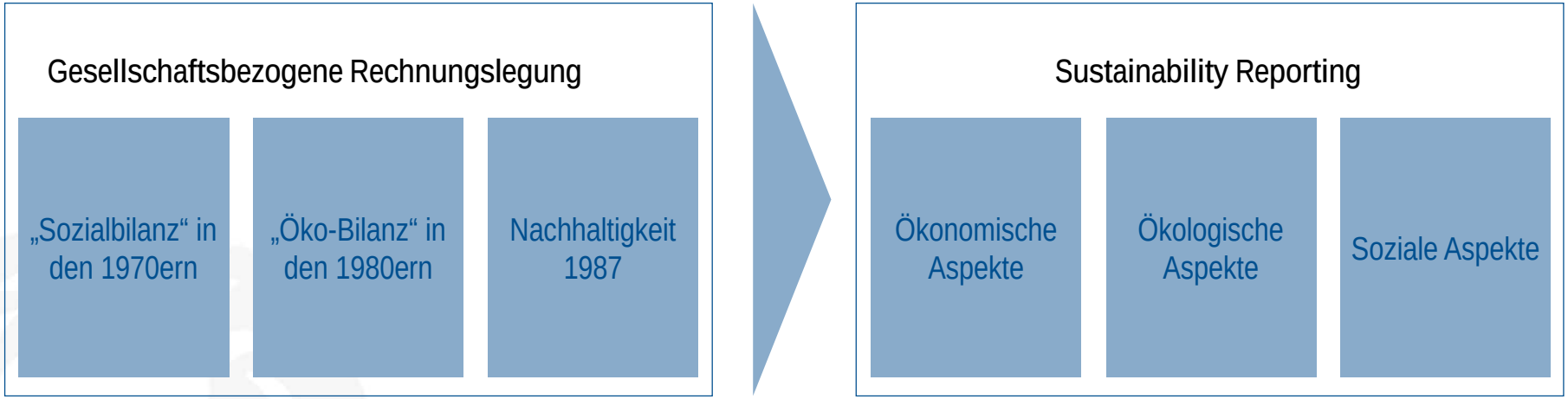

Die „Wertschaffung“ von Unternehmen wurde zunehmend in einen umfassenden gesellschaftlichen Kontext gestellt.

Der Abschlussbericht der Brundtland-Kommission „Our Common Future“ aus dem Jahr 1987 hat die heute internationale Charakterisierung der Nachhaltigkeit geprägt.

„Konzept, das eine ganzheitliche und dauerhaft zukunftsfähige Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung eines Unternehmens oder Konzerns anstrebt.“
DRS 20, Tz. 11

© Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking

2 CSR-RUG: Auslöser für die Überarbeitung des DRS 20 i.d.F. DRÄS 8

2.1 Überblick und Zeitstrahl

Reform der Unternehmens-publizität durch die CSR-Richtlinie 2014/95/EU*

- Die CSR-Richtlinie 2014/95/EU erweitert die Rechnungslegungs-Richtlinie 2013/34/EU um den Art. 19a „Nichtfinanzielle Erklärung“ bzw. Art. 29a „Konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung“.
- Großunternehmen sind durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) dazu verpflichtet, bedeutsame CSR-Aspekte, wie **Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung & Bestechung** offenzulegen.**

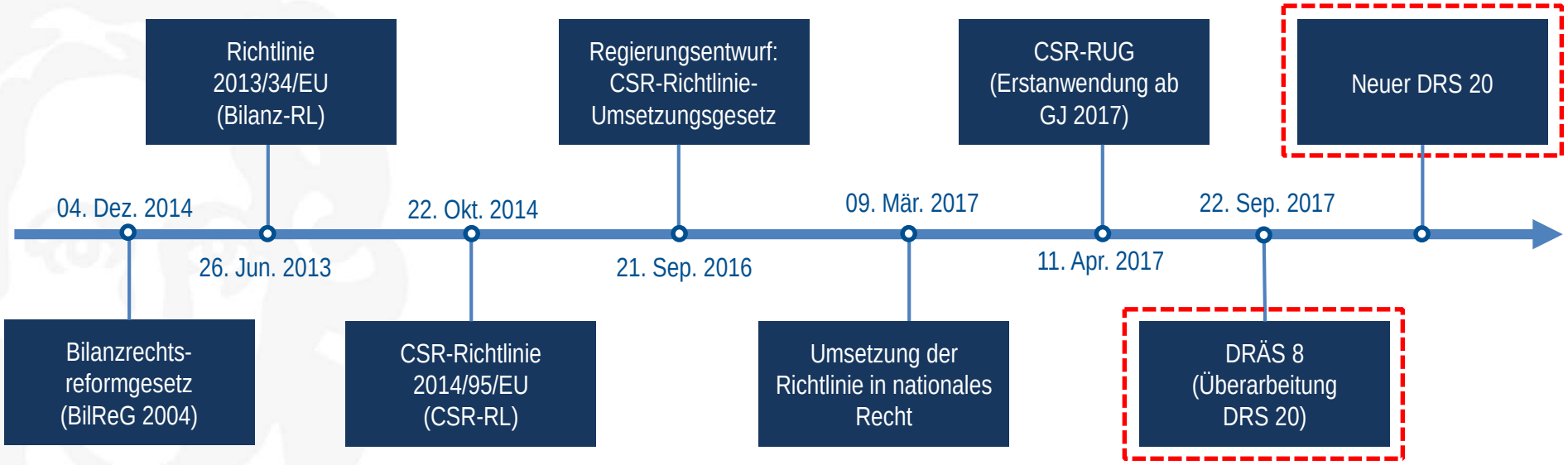

* Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. 2014 Nr. L 330/1.

** Vgl. hierzu ausführlich Böcking/Althoff, DK 2017, S. 246-255.

2.2 Geltungsbereich und Berichtsformen

DRS 20 i.d.F. des DRÄS 8 wird im Wesentlichen um einen neuen Abschnitt „**Nichtfinanzielle Konzernerklärung**“ (NFKE) erweitert. Die folgenden, in den Anwendungskreis fallenden UN haben diverse Berichtsmöglichkeiten:

Geltungsbereich

DRS 20.232-236

- Kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen (MU) im Sinne des § 264d HGB.
- Mitarbeiteranzahl im Jahresdurchschnitt > 500 (§ 289b Abs. 1 HGB).
- Die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen erfüllen zusammen nicht die Voraussetzung für eine größenabhängige Befreiung gemäß § 293 Abs. 1 HGB.
- Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die MU sind (berichtspflichtig auch ohne das Kriterium der Kapitalmarktorientierung).

Berichtsformen der NFKE

DRS 20.241-256

- Integration in den Konzernlagebericht
- Separater Abschnitt innerhalb des Konzernlageberichts
- Gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht (zeitgleich oder spätestens 4 Monate nach dem Abschlussstichtag)
  - Eigenständiger Bericht
  - Integration in einen anderen Konzernbericht
  - Besonderer Abschnitt in einem anderen Konzernbericht

© Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking

2 CSR-RUG: Auslöser für die Überarbeitung des DRS 20 i.d.F. DRÄS 8

2.3 Regelinhalt der „Nichtfinanziellen Konzernerklärung“

1 Geschäftsmodell
DRS 20 Tz. 36-38, 257, B62-B63
§§ 315c i.V.m. 289c Abs. 1 HGB

In der nichtfinanziellen Konzernerklärung hat eine **kurze Darstellung des Geschäftsmodells** zu erfolgen.

Punktuelle Ausweitung und Ergänzung der in der Praxis bereits üblichen Beschreibung des Geschäftsmodells auf nichtfinanzielle Aspekte (DRS 20 Tz. 257).

Die Änderungen durch das CSR-RUG führen ebenfalls zu einer Neukonzipierung des allgemeinen Teils des DRS 20 Tz. 37.

2 Berichtspflichtige Aspekte
DRS 20 Tz. 258-260, B64-B65
§§ 315c i.V.m. 289c Abs. 2 HGB

Die folg. Aspekte müssen **vollständig** und in **übersichtlich strukturierter** Weise dargestellt werden:

1. Umweltbelange
2. Arbeitnehmerbelange
3. Sozialbelange
4. Achtung der Menschenrechte
5. Bekämpfung von Korruption & Bestechung

3 Angaben zu den berichtspflichtigen Aspekten
DRS 20 Tz. 261-295, B66-B88
§§ 315c i.V.m. 289c Abs. 3 HGB

Die fünf Mindestinhalte sind durch folgende **Angaben je Aspekt bzw. Sachverhalt** zu ergänzen:

1. Verfolgte Konzepte (inkl. Ziele, Maßnahmen, Due-Diligence Prozesse & Einbindung der Konzernleitung und etwaiger anderer Interessensträger)
2. Ergebnisse der Konzepte
3. Wesentliche Risiken der eigenen Geschäftstätigkeit, Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen
4. Bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
5. Hinweise auf Beträge des Konzernabschlusses

Sachverhaltsebene DRS 20 Tz. 259, 262
§§ 315c i.V.m. 289c Abs. 2 HGB

© Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking

2.3 Regelinhalt der „Nichtfinanziellen Konzernerklärung“

Sachverhaltsebene DRS 20 Tz. 259, 262
§§ 315c i.V.m. 289c Abs. 2 HGB

Umweltbelange
Bspw. Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, Nutzung erneuerbarer/nicht erneuerbarer Energien, Schutz der biologischen Vielfalt

Sozialbelange
Bspw. Dialog auf kommunaler/regionaler Ebene, Sicherung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften

Arbeitnehmerbelange
Bspw. Geschlechtergleichstellung, Arbeitsbedingungen, Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Int. Arbeitsorganisation, Achtung der Gewerkschaften, Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Korruption & Bestechung
Bspw. bestehende Instrumente zur Bekämpfung von Korruption & Bestechung

Achtung der Menschenrechte
Bspw. Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen

2.4 Implikationen des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit

- **Konzept der doppelten Wesentlichkeit in der nichtfinanziellen Konzernerklärung**:
  Es sind nur solche Angaben erforderlich, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die berichtspflichtigen Mindestinhalte erforderlich sind.

- Folgen des **doppelten Wesentlichkeitsvorbehalts** bei Angaben zu berichtspflichtigen Aspekten*:

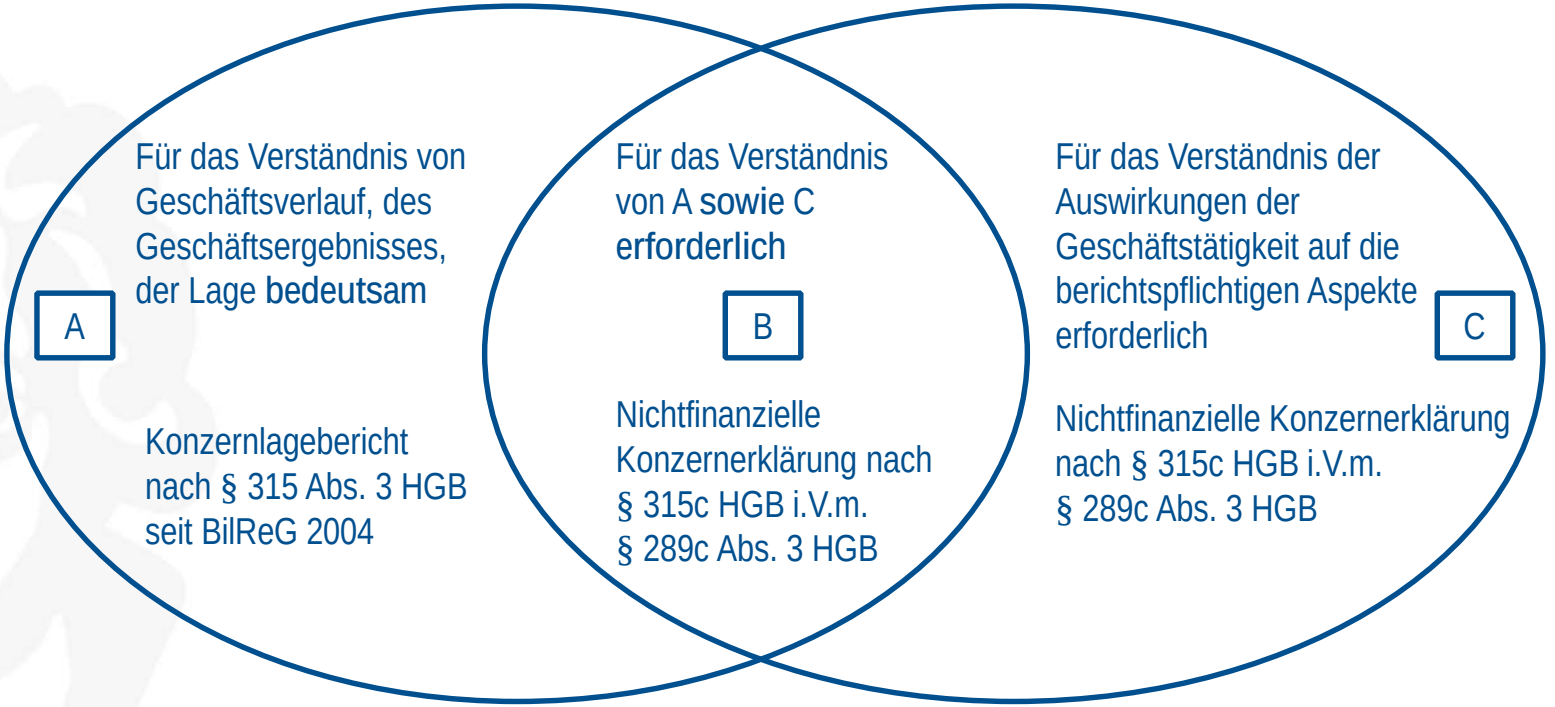

* In Anlehnung an Kajüter, DB 2017, S. 621.

Diskussionspunkte

Einheitlicher Risikobegriff!

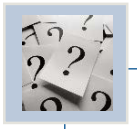

Wie bestimmt sich die Wesentlichkeit?

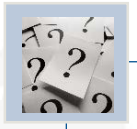

Prüfung der nichtfinanziellen Konzernerklärung durch den Aufsichtsrat/Abschlussprüfer?

Prognosezeitraum von einem Jahr im Kontext des CSR-Reportings zu kurz gegriffen?

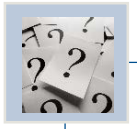

Nichtfinanzielle Konzernerklärung vs. Konzernlage-berichterstattung im Allgemeinen. Ergeben sich Redundanzen? Disclosure Overload?

© Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking

GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

www.goethe-universitaet.de

Kontaktdaten:

Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking

Goethe-Universität Frankfurt am Main

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Theodor-W. Adorno-Platz 4

60323 Frankfurt am Main

+ 49 (0)69 - 798 34748

hjboecking@wiwi.uni-frankfurt.de

http://www.accounting.uni-frankfurt.de/boecking

© Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking